## // Im Blickpunkt

Die praktischen Schwierigkeiten der durch das JStG 2009 bewirkten Neuregelungen für die Unternehmensbesteuerung beschreiben *Dörfler/Rautenstrauch/Adrian*. Sie monieren die eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten. Die Auswirkungen betrieblicher Übertragungsvorgänge auf die Nachversteuerung nach § 34a EStG zeigen *Harle/Geiger* anhand konkreter Berechnungsbeispiele auf. Gegenstand des Beitrags von *Lühn/Tepper* ist die Änderung der vorläufigen Festsetzung durch das Steuerbürokratieabbaugesetz. Dessen Zielsetzung sehen die Autoren allerdings nur eingeschränkt verwirklicht.

*Udo Eversloh*, Ressortleiter Steuerrecht

# Entscheidungen

### BFH: Aufgabe einer Einbringung als rückwirkendes Ereignis

Der BFH hat durch Urteil vom 10.12.2008 – II R 55/07 – entschieden: Vor Einführung des § 5 Abs. 3 GrEStG war die Steuervergünstigung des § 5 Abs. 2 GrEStG ganz oder teilweise zu versagen, wenn zwischen den Gesellschaftern der erwerbenden Gesamthand abgesprochen (geplant) war, dass der grundstückseinbringende Alleineigentümer seine Beteiligung an der erwerbenden Gesamthand aufgibt oder verringert. Da die Versagung der Steuervergünstigung auf der Erwartung beruhte, dass der Plan auch vollzogen wird, stellte die Aufgabe des Plans ein rückwirkendes Ereignis i. S. v. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO dar.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE **BBL2009-579-1** unter www.betriebs-berater.de

### BFH: Ermäßigter Steuersatz bei Abgabe zubereiteter Speisen?

Ein Party-Service lieferte zubereitete Speisen. Gegen gesondert berechnetes Entgelt überließ er zusätzlich Geschirr und Besteck, das nach Abholung vom Kunden gereinigt wurde. Hierfür wollte er den ermäßigten Steuersatz angewandt wissen. Der BFH hat durch Urteil vom 18.12.2008 – V R 55/06 – entschieden:

1. Dienstleistungen und Vorgänge, die nicht notwendig mit der Vermarktung von Lebensmitteln verbunden sind, sind kennzeichnend für eine Bewirtungstätigkeit.
2. Nicht notwendig mit der Vermarktung von Lebensmitteln verbunden ist deren Zubereitung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einen verzehrfertigen Gegenstand.
3. Die Auslegung der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG 1999 richtet sich allein nach zolltariflichen Vorschriften und Begriffen, wenn sie vollumfänglich auf den Zolltarif Bezug nimmt.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE **BBL2009-579-2** unter www.betriebs-berater.de

### FG Münster: 1 %-Regelung: Fahrzeugumrüstung auf Gasbetrieb steuerpflichtig

Das FG Münster hat durch Urteil vom 23.1.2009 – 10 K 1666/07 L – entschieden, dass die Aufwendungen für die Umrüstung eines Fahrzeugs von Benzin- auf Flüssiggasbetrieb als Kosten der Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage für die sog. 1 %-Regelung bei privater Kfz-Nutzung einzubeziehen sind. Die Gasanlage sei ein zusätzliches Ausstattungsmerkmal der Fahrzeuge. Sie ersetze nicht den regulären Benzinbetrieb, sondern ermögliche, die Fahrzeuge alternativ mit Flüssiggas zu führen.

Auch verbiete – so das FG weiter – die vereinfachende und typisierende 1 %-Regelung, Kosten für einzelne Ausstattungsmerkmale des Fahrzeugs unberücksichtigt zu lassen, nur weil dem Arbeitnehmer insoweit kein unmittelbarer eigener Vorteil zuflösse.

(PM FG Münster vom 2.3.2009)

### FG Düsseldorf: Fahrten zur Arbeitstätte nach drei Monaten keine Dienstreise

Das FG Düsseldorf hat durch Urteil vom 12.2.2008 – 13 K 2370/07 L,H(L) – entschieden: Stellt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für einen längeren Zeitraum einen Pkw für Fahrten zwischen Wohnort und Einsatzort unentgeltlich zur Verfügung, müssen die Fahrten nach Ablauf von drei Monaten steuerlich wie Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte behandelt werden. Die Fahrten zum Arbeitsort sind dann keine Dienstreise mehr.

Der BFH hat die Revision gegen die Entscheidung des FG Düsseldorf zugelassen. Sie ist dort unter dem Aktenzeichen VI R 42/08 anhängig.

(PM FG Düsseldorf vom 15.2.2009)

# Gesetzgebung

### Bundestag: Gesetz zur Wiedereinführung der Pendlerpauschale

Die Fraktionen von Union und SPD haben den Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale vorgelegt (BT-Drs. 16/12099). Damit werde die Entfernungspauschale von 2006 weitergeführt. Der Unterschied zur Regelung des Verfassungsgerichts bestehe darin, dass Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch abziehbar sind, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag überschreiten. Außerdem sind Unfallkosten wieder als außergewöhnliche Aufwendungen absetzbar.

(PM BStBK vom 5.3.2009)

### Bundesrat: Zustimmung zur Kfz-Steuer-Umstellung

Der Bundesrat hat am 6.3.2009 den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zur Kfz-Steuer bestätigt und der Reform zugestimmt. Die insoweit notwendige Grundgesetzänderung erhielt ebenfalls die erforderliche Mehrheit. Damit richtet sich die Kfz-Steuer für Neuwagen ab dem 1.7.2009 vermehrt nach dem $CO_2$-Ausstoß. Ab diesem Zeitpunkt fließen die Einnahmen aus der Steuer nicht mehr den Ländern, sondern dem Bund zu.

(PM BR vom 6.3.2009)

# Korrektur

Im Heft 11/2009, Seite 540, wurde versehentlich die vor dem Inkrafttreten des MoMiG vorgesehene Fassung des Entscheidungsreports von *Dr. Dirk Koch* zu BFH, 2.4.2008 – IX R 76/06, veröffentlicht. Die wesentlichen Ausführungen des Autors haben aber inhaltlich ihre Gültigkeit auch nach Inkrafttreten des MoMiG am 1.11.2008 behalten. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die für die Praxis wichtige Frage noch nicht hinreichend sicher geklärt ist, ob auch nach Inkrafttreten des MoMiG das zivilrechtliche Kriterium des Eigenkapitalersatzes als steuerlicher Ansatzpunkt für Anschaffungskosten i. S. v. § 17 EStG dienen kann, z. B. im Hinblick darauf, ob die Frage, ob und wann eine „Krise" der Gesellschaft vorliegt, mit dem MoMiG obsolet geworden oder ob steuerlich weiterhin auf das „alte" Kapitalersatzrecht abzustellen ist. Der aktualisierte Text der Praxisfolgen steht im Internet und unter // BB-ONLINE **BBL2009-540-1** unter www.betriebs-berater.de zur Verfügung.

**Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens**, Frankfurt a. M.; **Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler**, Frankfurt a. M.; **Prof. Dr. W. Christian Lohse**, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; **Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel**, Stuttgart; **Dr. Jürgen Schmidt-Troje**, Präsident des FG Köln, Köln; **Prof. Dr. Roman Seer**, Bochum; **StB Dr. Andreas Söffing**, Frankfurt a. M.; **Dr. Roland Wacker**, Richter am BFH, München; **Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel**, Stuttgart